

## Besteuerung der Ehegatten

Die Kirchensteuer knüpft an die persönliche Kirchenmitgliedschaft des Ehegatten an. Bei verheirateten Arbeitnehmern ist daher zwischen konfessionsgleicher, konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe zu unterscheiden.

In einer **konfessionsgleichen** Ehe gehören beide Ehegatten derselben steuererhebenden Kirche an. Bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer errechnet sich die Kirchensteuer aus der gemeinsam ermittelten Bemessungsgrundlage. Bei getrennter Veranlagung oder bei der gesonderten Veranlagung im Jahr der Eheschließung wird die Kirchensteuer aus der Einkommensteuerschuld eines jeden Ehegatten errechnet.

Um eine **konfessionsverschiedene** Ehe handelt es sich, wenn beide Ehegatten verschiedenen im betreffenden Bundesland steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören (z.B. ev/rk). In einer konfessionsverschiedenen Ehe werden die Ehegatten, wenn sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden auch gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer für jeden Ehegatten berechnet sich aus der Hälfte der gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage. Der Halbteilungsgrundsatz findet Anwendung.

### Beispiel (Besteuerung in konfessionsverschiedener Ehe):

Ehepaar, wohnhaft in Hamburg, der Ehemann röm.-katholisch, die Ehefrau ist evangelisch. Gemeinsame Lohnsteuer (= Bemessungsgrundlage 7.100 €); rk Kirchensteuer Ehemann 9% aus (1/2 von 7.100 €) 3.550 € = 319,50 €; ev. Kirchensteuer Ehefrau 9% aus (1/2 von 7.100 €) 3.550 € = 319,50 €.

Der Halbteilungsgrundsatz besagt, daß die sich aufgrund der Zusammenveranlagung der Ehegatten ergebende Kirchensteuer im Verhältnis von 50% zu 50% auf beide Konfessionsgruppen (ev./kath.) aufgeteilt wird. Die Halbteilung hat seine Wurzel in dem christlichen Verständnis der Ehe als gleichberechtigte Lebensgemeinschaft von Frau und Mann. In Bayern gilt der Halbteilungsgrundsatz nicht. Hier wird die Kirchensteuer individuell nach der Konfession den Kirchen zugeleitet.

Bei getrennter Veranlagung oder bei der besonderen Veranlagung (im Jahr der Eheschließung) wird die für jeden Ehegatten gesondert berechnete Einkommen- bzw. Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage für die individuelle Kirchensteuerberechnung zugrunde gelegt.

Wollen Ehegatten in konfessionsverschiedener Ehe die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes vermeiden und eine individuelle Besteuerung bei der Kirchensteuer erreichen, so müssen sie die getrennte Veranlagung bei der Einkommensteuer und bei der Kirchensteuer wählen.

Gehört nur ein Ehegatte einer in dem betreffenden Bundesland steuererhebenden Kirche an, der andere Ehegatte dagegen keiner Religionsgemeinschaft oder einer Religionsgemeinschaft, die hier keine Steuern erhebt, handelt es sich um eine **glaubensverschiedene**<sup>1</sup> Ehe<sup>2</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu grundlegende Entscheidungen getroffen und dabei den Grundsatz der Individualbesteuerung auch bei der Ehegattenbesteuerung festgeschrieben. Ein Gemeindeglied, das in glaubensverschiedener Ehe lebt, darf danach zur Kirchensteuer nur herangezogen werden nach den Maßstäben seines eigenen Einkommens und nicht das des Ehegatten.

Bei Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe wird bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer die Kirchensteuer nur von dem Ehegatten erhoben, der Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist.

---

<sup>1</sup> Von der Rechtsprechung geprägter rechtstechnischer Begriff

<sup>2</sup> Diese Unterscheidung kann dazu führen, daß Ehegatten in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich behandelt werden (z.B. Eheleute ev/jd: in Niedersachsen glaubensverschiedene Ehe, in Baden-Württemberg konfessionsverschiedene Ehe).

**Beispiel** (Besteuerung in glaubensverschiedener Ehe):

Ehepaar, wohnhaft in Hamburg, Ehemann/Arbeitnehmer rk, Ehefrau gehört keiner Religionsgemeinschaft an; 1 Kind. Die Kirchensteuer des Ehemanns errechnet sich wie folgt:

	Ehegatte 1	Ehegatte 2	Gesamt
Gesamtbetrag der Einkünfte	35.000 €	11.000 €	46.000 €
ESt lt. Grundtabelle	7.259 €	501 €	
Anteil daran	93,5 %	6,5 %	
./.. Kinderfreibetrag für 1 Kind			7.008 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			38.992 €
ESt lt. Splittingtabelle			5.130 €
Anteil Ehemann 93,5 % =	4.781 €		
KiSt Ehemann davon 9% =	430,29 €		

Zur Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich nach der Grundtabelle auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde. § 51a EStG findet entsprechende Anwendung.

Begrifflich zu trennen ist hiervon das **Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**<sup>3</sup> (sogenanntes besonderes Kirchgeld), das von dem der Kirche angehörenden nicht verdienenden oder - im Vergleich zum anderen Ehepartner - geringer verdienenden Ehegatten des Steuerpflichtigen erhoben wird. Jedes Kirchenmitglied ist nach den kirchlichen Ordnungen verpflichtet, nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben zu unterstützen. Der kirchenangehörige Ehegatte mit keinem oder nur im Vergleich zum Ehepartner geringerem Einkommen leitet seine Leistungsfähigkeit aus dem sog. Lebensführungsaufwand her oder m.a.W. aus dem Unterhaltsanspruch gegenüber dem höher verdienenden Ehegatten. Da sich der Lebensführungsaufwand nicht in jedem Einzelfall ermitteln lässt, wird er aus dem gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Ehegatten typisierend hergeleitet. Anhand einer 13-stufigen Tabelle wird so das besondere Kirchgeld ermittelt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage findet § 51a EStG entsprechende Anwendung. Die Anknüpfungen an einen dieser Art typisierten Lebensführungsaufwand hat das Bundesverfassungsgericht als sachgerecht beurteilt.

Die grobe Herleitung erfolgt in der Weise, dass auf ein Drittel des zu versteuernden Einkommens der Steuertarif angewendet wird. Der so ermittelten Betrag ist Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer. Das Ergebnis sind dann die geglätteten Kirchgeldbeträge der Tabelle.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von den evangelischen Landeskirchen, röm.-kath. Diözesen und der altkatholischen Kirche in folgenden Bundesländern nach folgender Tabelle erhoben: in Baden-Württemberg (nur ev); Bayern (nur ev); Berlin; Brandenburg; Bremen; Hamburg; Hessen (auch Freirel. Gemeinde Mainz u. Offenbach, jüd. Gemeinden Frankfurt, Bad Nauheim, Darmstadt, Fulda, Gießen Kassel, Offenbach); Meckl.-Vorpommern; Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen (nur ev); Rh.-Pfalz (ev und Bistum Limburg, Mainz, Speyer, Trier, Freireligiöse Gemeinde Mainz); Saarland (ev. und Bistum Speyer und Trier); Sachsen; Sachsen-Anhalt; Schl.-Holstein; Thüringen

	<b>Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)</b>	<b>jährliches besonderes Kirchgeld</b>
Stufe	EURO	EURO

<sup>3</sup> Rechtstechnischer Begriff

1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es wird gegenüber dem Kirchenmitglied im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und erhoben<sup>4</sup>. Bezogen auf den Beginn der Stufen des zVE bedeutet dies eine Belastung mit Kirchensteuern zwischen 0,3% und 1,2%. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kann das Kirchgeld als Sonderausgabe abgezogen werden. Die tatsächliche Belastung mindert sich dadurch entsprechend.

#### Beispiel:

Die Ehegatten haben ein gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 83.000 €. Sie haben zwei Kinder. Der kirchenangehörige Ehegatte hat bereits 250 € Kirchenlohnsteuer entrichtet. Das ihm gegenüber festzusetzende Kirchgeld berechnet sich wie folgt:

gemeinsam zu versteuerndes Einkommen der Ehegatten	83.000 €
./. Kinderfreibeträge für 2 Kinder	14.016 €
Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld	68.984 €
Kirchgeld lt. Tabelle Stufe 4	396 €
./. bereits entrichtete Kirchenlohnsteuer	250 €
verbleibende Kirchensteuer	146 €

Die Kinderfreibeträge werden im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.

Gehört ein Ehegatte einer Religionsgemeinschaft an, die eine Kirchensteuer oder damit vergleichbare Umlage erhebt, aber die Verwaltung nicht den Finanzbehörden übertragen hat (z.B. Mennoniten), wird das besondere Kirchgeld i.d.R. (teil-) erlassen. Die Regelungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Treten die Voraussetzungen für das besondere Kirchgeld erst im Laufe des Veranlagungsjahres ein (durch Heirat) oder entfallen sie in diesem (durch Austritt), findet die **Zwölfteilungsregelung**<sup>5</sup> (s.u.)

Für Kirchenmitglieder, die **außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 2 EStG** erzielen (z.B. Veräußerungsgewinn, Abfindung) kann die hierauf entfallende Kirchensteuer auf Antrag

<sup>4</sup> Unter Anrechnung geleisteter Vorauszahlungen

<sup>5</sup> Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf, Urteil vom 23.7.2004, 1 K 5497/03 Ki, rkr ist dabei nicht auf den Jahreszeitraum bis zum Austritt, sondern nur auf die Dauer der Ehe abzustellen ist; Tatbestand „deren Ehegatte“; Einzelfallentscheidung

um (bis zu) 50% ermäßigt (Einzelheiten s.u.). Diese Erlaßmöglichkeit findet auch beim besonderen Kirchgeld Anwendung.

<b>Beispiel 1</b>	<b>Einkünfte</b>	<b>Kirchgeld</b>
lfd. Einkünfte	100.000	840
a.o. Einkünfte	150.000	
Bemessungsgrundlage (BMG)	250.000	2.940
auf § 34 entfallen		2.940
		<u>./. 840</u>
		2.100
davon 50%		1.050
Kirchgeld		2.940
		<u>./. 1.050</u>
		1.890

<b>Beispiel 2</b>	<b>Einkünfte</b>	<b>Kirchgeld</b>	<b>Einkünfte</b>	<b>Kirchgeld</b>
lfd. Einkünfte	1.000.000	3.600	15.000	0
a.o. Einkünfte	1.000.000		1.000.000	
Bemessungsgrundlage (BMG)	2.000.000	3.600	1.015.000	3.600
auf § 34 entfallen		3.600		3.600
		<u>./. 3.600</u>		<u>./. 0</u>
		0		3.600
davon 50%		0		1.800
Kirchgeld		3.600		3.600
		<u>./. 0</u>		<u>./. 1.800</u>
		3.600		1.800